

## Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.<sup>1</sup> Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen<sup>2</sup> vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten<sup>2</sup> (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

## Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

---

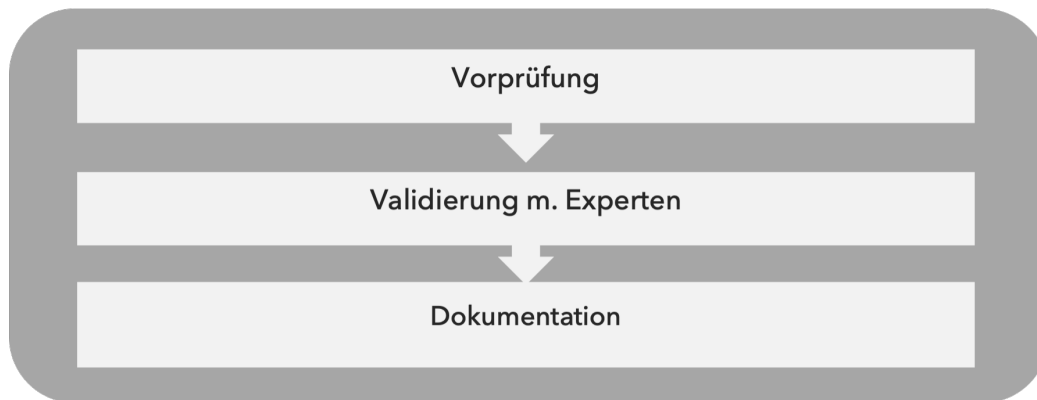
<sup>1</sup> Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf), letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.



*Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung*

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

## Gleichwertigkeitsprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk (Schweiz: Zweiradbranche)

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).<sup>3</sup> Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im **Zweiradmechaniker-Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
  - a. Fachpraxis (Teil I)
  - b. Fachtheorie (Teil II)
  - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
  - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist aufbauend auf einem Fähigkeitszeugnis (EFZ) keine Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Es ist allerdings eine mindestens 4-jährige einschlägige Berufstätigkeit, ein anerkanntes Informatik-Anwenderzertifikat sowie ein Hochvoltzertifikat des Verbandes Elektrosuisse nachzuweisen.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist in der Zweiradbranche Zugangsvoraussetzung für die höhere Fachprüfung.

---

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

## Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im [Zweiradmechaniker-Handwerk](#) näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im <a href="#">Zweiradmechaniker-Handwerk</a>	Höhere Fachprüfung (HFP) Betriebsleiterin und Betriebsleiter Zweiradbranche (eidg. Diplom)
	Fachrichtung Fahrrad
	Fachrichtung Motorrad
	(keine Berufsprüfung )
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

## Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im <a href="#">Zweiradmechaniker-Handwerk</a> (<b>Zweiradmechanikermeisterverordnung - ZwrMech-MstrV</b>)<sup>4</sup></li> <li>• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)<sup>5</sup></li> <li>• <b>Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk</b><sup>6</sup></li> <li>• <b>Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)</b><sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Betriebsleiterin und Betriebsleiter Zweiradbranche <sup>8</sup></li> <li>• <b>Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung</b> Betriebsleiterin und Betriebsleiter Zweiradbranche <sup>9</sup></li> <li>• Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für <b>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben</b></li> </ul>

<sup>4</sup> Online unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/zwrmechmstrv\\_2022/BJNR011700021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zwrmechmstrv_2022/BJNR011700021.html)

<sup>5</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

<sup>6</sup> Online unter: [https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011\\_gesamtes\\_Dokument\\_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf](https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf)

<sup>7</sup> Online unter: [https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan\\_Teil%20IV\\_2010.pdf](https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf)

<sup>8</sup> Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/7849>

<sup>9</sup> [https://www.2radschweiz.ch/wp-content/uploads/2019/04/WL\\_zur-PO\\_Betriebsleiter-2rad\\_Stand-3.7.2017.pdf](https://www.2radschweiz.ch/wp-content/uploads/2019/04/WL_zur-PO_Betriebsleiter-2rad_Stand-3.7.2017.pdf) /Weiterbildung/Fachpruefung/2020\_1612\_Wegleitung.pdf

## Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse					
Ja	Nein				
x					
<b>Begründung</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung <b>keine wesentlichen Unterschiede</b>, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen.</li> <li>Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/nur teilweise identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein.</li> <li>Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Ein Unterschied besteht in der Differenzierung in Fachrichtung in der Schweiz.</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Fachrichtung Fahrrad</th> <th style="width: 50%;">Fachrichtung Motorrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilen zusätzlich die Ergonomie an Fahrrädern und passen sie an die Bedürfnisse der Kundschaft an;</li> <li>reparieren und verändern auch Ketten- und Nabenschaltungen oder ersetzen diese durch andere, geeignete Bauteile.</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diagnostizieren und reparieren zusätzlich Verbrennungsmotoren, ihre Abgasanlagen und Komponenten des Antriebstrangs;</li> <li>diagnostizieren und reparieren elektrische und elektronische Systeme der Fahrassistenz-, Komfort- und Sicherheitsausrüstung wie auch der Beleuchtungs-, Lade- und Starteranlagen;</li> <li>stellen auch einfache Bauteile mit Hilfe von Maschinen her oder bearbeiten einfache Bauteile damit.</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Sicht des Fachverbands ist, dass diese Unterschiede zwar vorhanden sind, aber davon ausgegangen wird, dass die Absolventen in denjenigen Bereichen arbeiten, in dem sie qualifiziert sind. Insofern unterstützen der Fachverband die gegenseitige Anerkennung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Da die <b>Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben</b> Zugangsvoraussetzung für die höhere Fachprüfung ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der höheren Fachprüfung gegeben.</li> </ul>		Fachrichtung Fahrrad	Fachrichtung Motorrad	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilen zusätzlich die Ergonomie an Fahrrädern und passen sie an die Bedürfnisse der Kundschaft an;</li> <li>reparieren und verändern auch Ketten- und Nabenschaltungen oder ersetzen diese durch andere, geeignete Bauteile.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diagnostizieren und reparieren zusätzlich Verbrennungsmotoren, ihre Abgasanlagen und Komponenten des Antriebstrangs;</li> <li>diagnostizieren und reparieren elektrische und elektronische Systeme der Fahrassistenz-, Komfort- und Sicherheitsausrüstung wie auch der Beleuchtungs-, Lade- und Starteranlagen;</li> <li>stellen auch einfache Bauteile mit Hilfe von Maschinen her oder bearbeiten einfache Bauteile damit.</li> </ul>
Fachrichtung Fahrrad	Fachrichtung Motorrad				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilen zusätzlich die Ergonomie an Fahrrädern und passen sie an die Bedürfnisse der Kundschaft an;</li> <li>reparieren und verändern auch Ketten- und Nabenschaltungen oder ersetzen diese durch andere, geeignete Bauteile.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diagnostizieren und reparieren zusätzlich Verbrennungsmotoren, ihre Abgasanlagen und Komponenten des Antriebstrangs;</li> <li>diagnostizieren und reparieren elektrische und elektronische Systeme der Fahrassistenz-, Komfort- und Sicherheitsausrüstung wie auch der Beleuchtungs-, Lade- und Starteranlagen;</li> <li>stellen auch einfache Bauteile mit Hilfe von Maschinen her oder bearbeiten einfache Bauteile damit.</li> </ul>				

## Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

### A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem höhere Fachprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 3: Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Werk- und Serviceleistungen anbieten, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 3: führenberatende Gespräche mit Kundinnen und Kunden zu verschiedenen Aspekten der Fahrzeugtechnik, wie auch über entsprechende Finanzierungs- und Versicherungsmöglichkeiten;</li> </ul>	Hier sehe ich eine große Übereinstimmung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 5: nach Maßgabe des Satzes 3 Leistungen erbringen an  a) Fahrrädern, auch Lastenrädern, ohne Tretunterstützung,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 6: diagnostizieren und reparieren Rahmen, Fahrwerks- und Bremskomponenten der Zweiradfahrzeuge und ergänzen diese nach Kundenwunsch;</li> </ul>	<b>Es besteht abgesehen von der Differenzierung (insbesondere in Bezug auf die Verberennungsmotoren, Komfort und Sicherheitsausrüstung) keine Unterschiede. Die</b>

<p>b) Fahrrädern, auch Lastenrädern, mit Tretunterstützung, c) Fahrzeugen nach EG-Fahrzeugklasse L [...] d) Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften oder e) aus den Buchstaben a, b, c oder d abgeleiteten Fahrzeugen, [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos 6.: technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere</li> <li>• Pos 7: Herstellerinformationen /-freigaben berücksichtigen</li> <li>• Pos 8: Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und verarbeitenden Materialien berücksichtigen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 7. diagnostizieren und reparieren Hinterradantriebe, elektrische Antriebe und Elektrofahrzeuge;</li> <li>• Pos. 8: stellen einfache Bauteile durch Fügetechniken und Schraubstockarbeiten her oder reparieren diese.</li> </ul>	<p><b>Wesentlichkeit der Differenzierung muss durch Fachexpertise beurteilt werden</b></p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 4: Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,</li> <li>• Pos. 9 Unteraufträge vergeben</li> <li>• Pos. 10: Qualitätskontrollen</li> <li>• Pos. 11. erbrachte Leistungen kontrollieren, Mängel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 2: planen den Einkauf von konventionellen und nachhaltigen Produkten, richten das Verkaufsgeschäft ein, verkaufen Fahrzeuge, Zubehör und Handelswaren;</li> <li>• Pos. 5: leiten die Werkstatt, bewirtschaften das Ersatzteil- und Warenlager, überwachen die Abläufe und sichern die Werkstattqualität;</li> <li>•</li> </ul>	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wieder.</p> <p>In der Schweiz wird der Einkauf und vor allem der Verkauf stärker</p>



<p>beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und dem Kunden erläutern.</p>		<p>betont. Dieser findet sich in D nicht.</p>
---	--	---

## B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, Marktsituation analysieren</li> <li>• Bedeutung Unternehmenskultur &amp; -image bewerten</li> </ul> <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Voraussetzungen begründen</li> <li>• Bedeutung d. Handwerks bewerten</li> <li>• Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten</li> <li>• Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</li> <li>• Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln</li> <li>• Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen</li> <li>• Rechtsform begründen</li> <li>• Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen</li> <li>• Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan)</li> </ul>	<p>Pos. 1: ... leiten Betriebe der Zweiradbranche durch strategische, wirtschaftliche und administ- rative Tätigkeiten(Planung , Marketing, Finanzen);</p>	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt</p>

	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten</li> <li>Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos 2: <b>Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen</b></li> </ul>		
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen</li> <li>Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten</li> <li>Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen</li> <li>Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos 1: unter Berücksichtigung [...] c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals, d) der Betriebsorganisation, [...] f) des Arbeitsschutzrechtes [...]</li> </ul>	<p><b>Pos 4: ... führen Mitarbeitende und Lernende und setzen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorkehrungen durch;</b></p>	<p>Insgesamt scheinen in deutschen Verordnung mehr konzeptionelle Elemente enthalten zu sein.</p>

	<p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>		
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen</li> <li>• Rechtsvorschriften anwenden</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten</li> <li>• Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen</li> <li>• Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: einen Betrieb im Zweiradmechaniker-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Kostenstrukturen,</li> <li>b) der Wettbewerbssituation,</li> </ol> </li> <li>• Pos 11: [...], Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und dem Kunden erläutern.,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pos. 1: ... leiten Betriebe der Zweiradbranche durch strategische, wirtschaftliche und administrative Tätigkeiten (Planung,</b></li> </ul>	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensziele/Marktsituation analysieren</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen</li> <li>• Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos 1: einen Betrieb führen [...]unter Berücksichtigung b) der Wettbewerbssituation</li> </ul>	<p>Pos. 1: ... leiten Betriebe der Zweiradbranche durch strategische, wirtschaftliche und administrative Tätigkeiten(Planung , Marketing, Finanzen);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister wieder.</p>

## C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden  Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen  BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

	<b>BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten</b>	
--	---	--

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.